

20.11.89

EG - A - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Verab-
reichung von Rindersomatotropin (BST)

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat und das Europäische Parlament über Rinder-
somatotropin

KOM(89) 379 endg.; Ratsdok. 8975/89

Punkt der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der EG-Kommission, den Einsatz von bovinem Somatotropin bis zum 31. Dezember 1990 bei Milchkühen zu verbieten. Er bedauert, daß diese Regelung zeitlich befristet ist und daß das Verbot sich nicht auch auf Produktion und Vermarktung erstreckt⁷.

EG
A
G

EG, A

...

Ausgeliefert am 21. NOV. 1989

554/1/89

EG
A
G

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auch bei einer positiven Beurteilung von bovinem Somatotropin nach arzneimittelrechtlichen Gesichtspunkten (Qualität, Wirksamkeit, Unbedenklichkeit) durch den Ausschuß für Tierarzneimittel nachhaltig für ein generelles und zeitlich unbefristetes Anwendungsverbot einzusetzen:

EG
A
G

3. Ein solches Anwendungsverbot ist nach Ansicht des Bundesrates geboten, weil der Einsatz von bovinem Somatotropin nachhaltige negative Auswirkungen in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht auf die milchviehhaltenden bäuerlichen Familienbetriebe hat (vgl. Nr. 23 und 24 des Kommissionsberichts).

EG
A
G

4. Darüber hinaus ist zu erwarten, daß die Verbraucher auf die Zulassung von bovinem Somatotropin mit deutlicher Kaufenthaltung bei Milch und Milcherzeugnissen reagieren werden. Entsprechende Stellungnahmen nationaler Verbraucherverbände und des Europäischen Büros der Verbraucherverbände liegen vor. Diese mangelnde Verbraucherakzeptanz verschärft zusätzlich die wirtschaftliche Situation der Milchviehbetriebe.

EG
A
G
[G]

5. Letztlich läuft der Einsatz des produktionssteigernden Rindersomatotropins der nationalen und der EG-weiten agrarpolitischen Zielsetzung [einer Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion] zuwider.

EG
A
G

6. In diesem Zusammenhang hält es der Bundesrat für erforderlich, die arzneimittelrechtlichen EG-Vorschriften so zu ändern, daß bei der Zulassung von Arzneimitteln, die ausschließlich zur Leistungssteigerung der tierischen Produktion eingesetzt werden sollen, auch soziale, wirtschaftliche und agrarpolitische Kriterien mit einbezogen werden.

...

- EG
A
G
7. Im übrigen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß außerhalb der Gemeinschaft hergestelltes Rindersomatotropin oder damit erzeugte Lebensmittel einem Einfuhrverbot unterliegen.
- EG
A
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß alsbald ein Nachweisverfahren erarbeitet wird, das die Verabreichung von BST aufzudecken vermag.
- EG
G
9. Die Absicht der EG-Kommission, durch den vorgelegten Vorschlag Mensch und Umwelt vor möglichen Risiken der BST-Verabreichung an Milchkühe zu schützen, solchen Risiken vorzubeugen und zugleich die rechtlichen Voraussetzungen für die weitere Erforschung der Folgen einer solchen BST-Verabreichung zu schaffen, ist zu begrüßen. Das in dem Vorschlag der EG-Kommission vorgesehene Verbot der Verabreichung von BST an Milchkühe bis zum 31. Dezember 1990 erstreckt sich jedoch nicht auf die arzneimittelrechtliche Zulassung der Herstellung und Vermarktung von BST als Tierarzneimittel. Solange keine gemeinschaftliche Entscheidung ergangen ist, treffen die Mitgliedstaaten selbst alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit. Es wird somit weiterhin die nationale Zulassung zur Herstellung von BST und damit verbunden auch die Vermarktung in der EG sowie der Verkauf in Drittländer erlaubt sein. Wettbewerbsverzerrungen im innergemeinschaftlichen Handel wären möglicherweise die Folge.

Der Kommissionsvorschlag in der vorliegenden Fassung stellt die Mitgliedstaaten jedoch auch vor administrative Probleme: würden nationale Zulassungen (auf der Grundlage länderunterschiedlicher Beurteilungskriterien) und damit legalisierte Herstellung und

...

534/1/89

Vermarktung von BST bis 31. Dezember 1990 möglich sein, so wäre einerseits das Verbot einer illegalen Verabreichung an Milchkühe praktisch nicht überwachbar. Andererseits könnte sich unter Umständen - insbesondere in Mitgliedstaaten ohne BST-Zulassung - ein unübersehbarer Schwarzmarkt entwickeln. Darüber hinaus wäre die Anwendung von BST zu Mastzwecken ebenfalls nicht zu unterbinden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, den Vorschlag um ein generelles Zulassungsverbot von BST als Tierarzneimittel zu erweitern, um die genannten Gefahren und Risiken abwehren zu können.

EG
G

10. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, im weiteren Verlauf der Beratungen darauf hinzuwirken, daß in Artikel 2 der Entscheidung eine Regelung aufgenommen wird, wonach die wissenschaftlich-technischen Versuche überwacht werden und die bei den Versuchen gewonnene Milch oder die daraus hergestellten Milcherzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Eine derartige Regelung ist erforderlich, weil die wissenschaftliche Beweisführung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit für den Menschen noch nicht erfolgt ist und die Auswirkungen auf die Milchqualität negative Tendenzen zeigen. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Verbraucher aufgrund einer Sensibilisierung für alle Hormonanwendungen bei Nutztieren bei Kenntnis der Sachlage das Produkt ablehnen würde. Zur Kontrolle ist eine Überwachung der Versuche unumgänglich.